



Dr. Langenmayr und Partner

Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwälte | Steuerberater

Ärztebrief

Aktuelle Informationen zu Steuern und Recht
für Ärzte und Zahnärzte

Ausgabe: Dezember 2009

www.dr-langenmayr.de



*Hermann Pointl
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Rechtsbeistand
Geschäftsführender Partner*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unseres Kompetenz-Centers „Heilberufe“ setzen wir uns schwerpunktmäßig mit den besonderen steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Problemen unserer Mediziner auseinander.

Auch mit diesem Ärztebrief möchten wir Sie wieder über aktuelle Brennpunkte informieren. Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen - wie immer - gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachtsfeiertage sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Pointl

Editorial

Bewertung von Arztpraxen

Die Bewertung von Arztpraxen erfolgte insbesondere seit der sogenannten „Ärztammermethode“ aus dem Jahr 1987 auf umsatzbasierten Multiplikatoren, die gewissen Anpassungen unterlagen. Schon seit Anfang der 1990er Jahre hat sich Widerstand gegen diese Praxis geregt und es wurden - abgeleitet aus der betriebswirtschaftlichen Bewertungspraxis - plausibel nachprüfbare Bewertungskriterien gefordert. Hierbei handelt es sich eindeutig um Methoden, die auf dem Ertragswert der Arztpraxis basieren.

Die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben Ende 2008 „Hinweise zur Bewertung von Arztpraxen“ herausgegeben, die nun auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Danach erfolgt die Bewertung einer Arztpraxis nicht mehr auf der Basis von Umsatzmultiplern, was ohne jegliche Aussagekraft ist, sondern auf der Basis zukünftiger Erträge. Zunächst werden dabei die Vergangenheitserträge um außerordentliche Positionen bereinigt und in einem weiteren Schritt ausführlich und umfangreich überprüft, inwieweit die so ermittelten betriebswirtschaftlich bereinigten Erträge auch nachhaltig erzielbar sind. Dies erfordert von den Gutachtern große Erfahrung in diesem Segment.

Anschließend wird von dem nachhaltigen Zukunftsertrag ein Arztlohn in bestimmten Größenordnungen in Abzug gebracht.

Im Gegensatz zur Unternehmensbewertung, bei der man davon ausgeht, dass die Erträge unabhängig vom Anteilseigner über viele Jahre nachhaltig erzielbar sind, kann man bei einer Arztpraxis, aufgrund der starken Personenbezogenheit, die Erträge nicht auf einen unendlichen Zeitpunkt hochrechnen und abzinsen. Die Frage ist, über welchen Zeitraum die so ermittelten nachhaltigen Erträge bei der Bewertung Berücksichtigung finden sollen. Hier hat man sich weitestgehend auf einen Zeitraum von 2 - 5 Jahren geeinigt. Dieses in aller Kürze dargestellte Verfahren entspricht dem neuesten Stand der Betriebswirtschaftslehre. Man kann es als für Arztpraxen modifiziertes Ertragswertverfahren bezeichnen.

Seit dem 1.1.2009 wurde im Rahmen des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes das vereinfachte Ertragswertverfahren eingeführt. Es kann sich empfehlen, ein gesondertes Gutachten für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke von Fachleuten erstellen zu lassen, da das im Gesetz vorgesehene Verfahren i. d. R. zu höheren Werten führen dürfte. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich zugelassen, dass bei extremen Abweichungen ein gesondertes Gutachten von Fachleuten erstellt werden kann.

Man hat sich also vom Umsatzverfahren zugunsten des modifizierten Ertragswertverfahrens verabschiedet, das nun auch offiziell Eingang in die Bewertung von Arztpraxen gefunden hat. Von anderen Verfahren, die heute teilweise auch noch von Praktikern angewandt werden, sollte abgesehen werden.

Patientenkartei kann beschlagnahmt werden!

Ist Ihnen bekannt, dass Ihre Patientenkartei unter bestimmten Voraussetzungen beschlagnahmt werden kann? Eine Anweisung der Finanzverwaltung stellt klar, dass in einem Strafverfahren, das sich gegen einen Ihrer Patienten richtet, Ihre Kartei zwar nicht beschlagnahmt

werden darf. Richten sich die Ermittlungen aber unmittelbar gegen Sie selbst oder werden Sie der Teilnahme an der Straftat eines Patienten verdächtigt, gilt das Beschlagnahmeverbot unter folgenden Voraussetzungen nicht:

- Die Einsichtnahme in die Kartei muss zur Aufklärung der Straftat dienen und
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufklärung von Straftaten und dem grundrechtlich geschützten Anspruch des Bürgers auf Schutz seiner Privatsphäre muss gewahrt bleiben.

Praxisausfallversicherung

Bei Ihnen als Arzt sind Erfolg und Bestand der Praxis ganz entscheidend von Ihrer Person abhängig. Dies birgt, falls Sie einmal ausfallen sollten, außerordentliche finanzielle Risiken. Zur Absicherung bietet sich die sog. Praxisausfallversicherung an. Aber wie werden die Prämien oder ggf. die Versicherungsleistung einkommensteuerlich behandelt?

Zu dieser Frage hat der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst eine Entscheidung getroffen. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Prämie als Betriebsausgabe und die Leistung als -einnahme zu versteuern sei, wenn mit der Versicherung ein betriebliches Risiko abgesichert wird. Wird hingegen ein privates Risiko abgesichert, sei weder Beitragszahlung noch Versicherungsleistung betrieblich veranlasst. Die Zahlung könne unter Umständen zu Sonderausgaben führen, während die Leistung nicht der Einkommensteuer unterliege.

Ordnet der BFH Unfall oder Krankheit grundsätzlich den außerbetrieblichen Risiken zu, so beurteilt er die Praxisschließung aufgrund ordnungsbehördlicher Verfügung (Quarantäne) und die Zerstörung oder Beschädigung betrieblicher Gegenstände und Einrichtung als betriebliche Risiken. Werden durch die Praxisausfallversicherung sowohl betriebliche als auch außerbetriebliche Risiken abgedeckt, sei zur Bestimmung des Betriebsausgabenabzugs das Verhältnis der Prä-

mien mit betrieblichem Versicherungsanteil zu denen ohne maßgeblich.

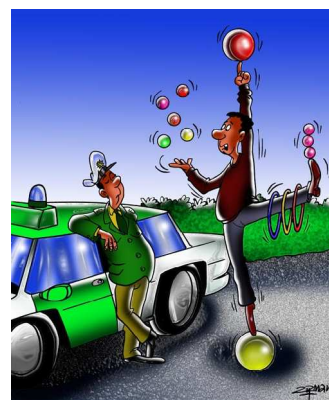
Hinweis: Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung unterliegen ebenfalls nicht der Einkommensteuer.

Einkommensteuer

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Selbständige und Arbeitnehmer können die private Nutzung des Firmenwagens entweder mit 1 % des inländischen Listenpreises pauschal ansetzen oder die tatsächlichen Aufwendungen durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisen. Beinhaltet das Fahrtenbuch allerdings gravierende Mängel, Lücken oder Unstimmigkeiten, war die gesamte Arbeit umsonst und die 1 %-Regelung kommt zum Ansatz. Die Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch hat die Rechtsprechung geklärt. So muss

- ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt und die Fahrten vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden,
- jede einzelne berufliche Fahrt grundsätzlich für sich und mit dem bei Beendigung der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufgezeichnet werden.
- der jeweilige Eintrag eine ausreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten, so dass das Fahrtenbuch auf die Richtigkeit hin überprüfbar ist,
- sich jede Angabe aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.



„Also Ihre Alkoholtests werden aber auch immer komplizierter, Herr Wachtmeister!“

Weist das Fahrtenbuch jedoch inhaltliche Unregelmäßigkeiten auf, kann dies unter Umständen die Angaben zur Kilometerleistung in Frage stellen. Doch ebenso wie eine Buchführung trotz einiger formeller Mängel aufgrund einer Gesamtbewertung noch als

formell ordnungsgemäß erscheinen kann, führen auch kleinere Mängel nicht zu einer automatischen Verwerfung des Fahrtenbuchs, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Maßgeblich ist vielmehr in beiden Fällen, dass trotz der Mängel noch eine ausreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben ist.

Nicht mehr als ordnungsgemäß gilt ein Fahrtenbuch jedoch dann, wenn keine genauen Aufzeichnungen über den jeweiligen Fahrtzweck und die besuchten Personen gemacht werden. Während dies sofort offenkundig wird, schauen sich Finanzbeamte gerne Einzeleintragungen an, die Fehler oder Widersprüche zu den übrigen Belegen aufweisen. Klassisches Beispiel ist die eingetragene berufliche Fahrt nach Hamburg, obwohl die Tankquittung vom gleichen Tag in München ausgestellt wurde. Dann bezweifeln die Beamten die Beweiskraft des Fahrtenbuchs in Bezug auf die Authentizität, so dass es für die Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt werden kann. Selbst eine realistische Schätzung der privaten Nutzung ist nicht mehr zulässig - mit der Folge, dass die Listenpreisregelung zwingend angewendet wird.

Private Kfz-Nutzung: Leasingfahrzeug

Nutzen Sie ein Leasingfahrzeug sowohl bei Ihrer Tätigkeit als Arzt als auch zu privaten Zwecken? Dann spielt der Umfang der betrieblichen bzw. der privaten Nutzung eine

wesentliche Rolle für die Einkommensbesteuerung.

Wird ein Fahrzeug nur in geringerem Umfang betrieblich genutzt, ordnet es das Finanzamt dem Privatvermögen zu. Lediglich der nachgewiesene betriebliche Nutzungsanteil wird dann als Betriebsausgaben berücksichtigt. Vorteilhafter ist die Zuordnung zum Betriebsvermögen, weil das Finanzamt dabei zunächst alle Aufwendungen incl. der Leasingraten als Betriebsausgaben erfasst. Der private Nutzungsanteil wird dann entweder auf Basis eines Fahrtenbuchs oder nach der sog. 1 %-Regelung (Formel: 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung x Anzahl der Nutzungsmonate) ermittelt.

Mit der Frage, ob das Leasingfahrzeug eines Zahnarztes dem Betriebsvermögen zugeordnet werden kann, hat sich das Finanzgericht Köln befasst. Es hat entschieden, dass der Arzt für das Fahrzeug den vollen Betriebsausgabenabzug erhält, obwohl er es nur zu 30 % betrieblich nutzt, und dass er die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung zu versteuern hat. Wegen der zu 30 % betrieblichen Nutzung ordnete das Finanzgericht den Pkw dem gewillkürten Betriebsvermögen zu. Gewillkürtes Betriebsvermögen liegt bei einer betrieblichen Nutzung von 10 % bis 50 % vor, wenn

- die Leasing- und Verbrauchskosten laufend und zeitnah als betriebliche Aufwendungen gebucht werden und
- das Kfz im Leasingvertrag als Geschäftsfahrzeug bezeichnet wird.

Hinweis: Seit 2006 kann aufgrund einer Gesetzesänderung die Privatnutzung nur noch dann nach der 1 %-Regelung besteuert werden, wenn die betriebliche Nutzung über 50 % liegt.

Gesellschafteraufnahme in Einzelpraxis: Zuzahlung ins Privatvermögen

Haben Sie vor, einen Gesellschafter in Ihre ärztliche Einzelpraxis aufzunehmen oder möchten Sie als Gesellschafter in eine bestehende Praxis eintreten? Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist ein Inhaber daran inter-

essiert, sich die in Patientenstamm, Praxiswert und -ausstattung aufgelaufenen anteiligen stillen Reserven durch einen Neugesellschafter vergüten zu lassen. Wird die Zahlung privat vereinnahmt, liegt beim Praxisinhaber ein Veräußerungsvorgang vor, wenn die (anteiligen) Buchwerte überschritten werden. In der Höhe, in der der Inhaber an der neuen Gesellschaft beteiligt bleibt, kann er seinen Praxisanteil zu Buchwerten in die neue Gesellschaft einbringen, aber auch sämtliche stillen Reserven gewinnwirksam aufdecken. Doch wie ist dieser Vorgang bei einem neu eingetretenen Gesellschafter zu behandeln? Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist bei einer Einbringung der Praxis zu Buchwerten die Zahlung des Neugesellschafters, die über den Buchwert hinausgeht, nicht in der Gewinnermittlung der Gesellschaft zu berücksichtigen. Sie müsse in einer gesonderten Ergänzungsrechnung des Neugesellschafters aufgeführt werden. Die erworbenen stillen Reserven der einzelnen abnutzbaren Wirtschaftsgüter seien im Wege der Abschreibung (AfA) auf ihre Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Beispiel:

Arzt A möchte Arzt B zum 1.1. als Gesellschafter in seine Einzelpraxis aufnehmen. B zahlt für einen 50%igen Anteil 250.000 €, die A privat vereinnahmt. Die Buchwerte der abnutzbaren Wirtschaftsgüter betragen 100.000 €, darin enthalten sind stille Reserven in Höhe von 50.000 €. Der Patientenstamm wird mit 250.000 € bewertet. A und B sind sich einig, die Praxis zu Buchwerten einzubringen. Die Gesellschaft erzielt einen laufenden Gewinn von 150.000 €; die Restnutzungsdauer aller Wirtschaftsgüter beträgt fünf Jahre.

A:	
Veräußerungspreis	250.000 €
./. Buchwerte (50 %)	-50.000 €
Veräußerungsgewinn	200.000 €
anteiliger (zu versteuernder) Gewinn	75.000 €

B:	
anteiliger Gewinn	75.000 €
./. AfA Ergänzungsrechnung (200.000 € x 1/5)	-40.000 €
zu versteuernder Gewinn	35.000 €

Arbeitsverträge mit Angehörigen

Beschäftigen Sie einen Angehörigen in Ihrer Praxis? Dann schaut das Finanzamt bei der Anerkennung des Arbeitsverhältnisses ganz genau hin. Denn wenn es nicht wie unter fremden Dritten üblich vereinbart ist, wird Ihnen der daraus resultierende Betriebsausgabenabzug verwehrt. Lediglich Ihr Vertragspartner hat dann keine Einkünfte zu versteuern.

Das sächsische Finanzgericht hat sich mit der Frage der Anerkennung des Angehörigenarbeitsverhältnisses zwischen einer Ärztin und ihrem Sohn beschäftigt. Letzterer wohnte unmittelbar neben der Praxis und erbrachte dort Hausmeisterdienste in Teilzeit. Die Richter erkannten das Arbeitsverhältnis an. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass das Vertragsverhältnis nach Inhalt und tatsächlicher Durchführung dem entspricht, was unter fremden Dritten üblich ist. Es lag ein Arbeitsvertrag vor und die tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses gegen Entgeltzahlung war erfolgt.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, einen schriftlichen Vertrag mit dem Angehörigen zu schließen, in dem Arbeitszeit, -beginn und -ende, die Art der Tätigkeit sowie eine angemessene Vergütung vereinbart sind. Zudem sollten Zahlungen nicht bar, sondern auf ein Konto des Verwandten ausgezahlt werden. Eine rückwirkende Vertragsvereinbarung ist schädlich.

Umsatzsteuer

USt-Befreiung von Arztleistungen

Als Arzt oder Zahnarzt erbringen Sie - unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens - in der Regel von der Umsatzsteuer befreite Leistungen.

Allerdings sind längst nicht alle Ihre Leistungen automatisch steuerbefreit. Das Bundesministerium der Finanzen hat jüngst im Hinblick auf die ab dem 1.1.2009 geltende gesetzliche Neuregelung der Steuerbefreiung von Arztleistungen ein umfangreiches Einführungsschreiben veröffentlicht. Die nachfolgende Liste soll Ihnen einen Überblick über die Anweisungen verschaffen.

1. Allgemeines zur Steuerbefreiung:

Eine Leistung ist nur dann steuerfrei, wenn es sich dabei um eine heilberufliche Behandlung handelt, bei der ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Hierunter fallen Tätigkeiten wie Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen. Unbeachtlich ist, um welche konkrete heilberufliche Leistung es geht (Untersuchung, Attest, Gutachten usw.), für wen diese erbracht wird (Patient, Gericht, Sozialversicherung o. a.) und wer sie erbringt.



2. Keine Heilbehandlungen, sondern steuerpflichtig sind insbesondere folgende von Human- oder Zahnmedizinern erbrachte Leistungen:

- schriftstellerische oder wissenschaftliche Tätigkeiten
- Vortrags- und Lehrtätigkeiten
- die Lieferung von Hilfsmitteln wie Kontaktlinsen oder Schuheinlagen
- die entgeltliche Nutzungsüberlassung medizinischer Großgeräte
- die Erstellung von Alkoholgutachten, Zeugnissen oder Gutachten über Sachver-

mögen, Berufstauglichkeit oder in Versicherungsangelegenheiten, Einstellungsuntersuchungen u. a. m.

- kosmetische oder ästhetisch-plastische Leistungen ohne therapeutisches Ziel
 - Supervisionsleistungen und
 - die Durchführung einer zweiten oder weiteren Leichenschau sowie das Ausstellen der Todesbescheinigung.
3. Unter der Tätigkeit als Arzt versteht man die Ausübung der Heilkunde beim Menschen unter der Berufsbezeichnung Arzt oder Ärztin. Dazu gehören u. a. Maßnahmen zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden sowie zu deren Vorbeugung. Auch Leistungen zum Schwangerschaftsabbruch oder zur Empfängnisverhütung fallen hierunter und sind umsatzsteuerbefreit.
4. Als zahnärztliche Tätigkeit sieht man die Ausübung der Zahnheilkunde unter der Berufsbezeichnung Zahnarzt oder Zahnärztin an.

Sie umfasst die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Jedoch unterliegen Leistungen wie die Wieder-/Herstellung von Zahnprothesen und anderen Waren der Zahnprothetik sowie von kieferorthopädischen Apparaten und Vorrichtungen der Umsatzsteuer, auch wenn sie in der Praxis eines Zahnarztes erbracht werden.

5. Praxis- und Apparategemeinschaften (sind nicht zu verwechseln mit Gemeinschaftspraxen): Ärztliche Leistungen, die von einer Gemeinschaft an ihre Mitglieder erbracht werden, sind grundsätzlich umsatzsteuerbefreit.

Jedoch müssen alle Mitglieder dem Arztberuf nachgehen, muss die Leistung unmittelbar dem heilberuflichen Zweck dienen und darf die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern. Leistungen solcher Gemeinschaften sind beispielsweise die Zurverfügungstellung von medizinischen Einrichtungen, Apparaten und Geräten, Laboruntersuchungen sowie sonstige medizinisch-technische Leistungen. Nicht be-

günstig sind u. a. die Rechtsberatung, Buchführung und die Tätigkeit einer ärztlichen Verrechnungsstelle.

Steuertipp

Pflegeverpflichtung im Vermögensübergabevertrag regeln

Eltern übertragen ihr Vermögen vielfach schon durch vorweggenommene Erbfolge auf ihre Kinder. Statt eines Entgelts werden häufig Versorgungsleistungen vereinbart, die sich einerseits an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sprich an den Erträgen des übertragenen Vermögens orientieren, andererseits am Versorgungsbedürfnis der Eltern.

Kann das Kind die vereinbarten Versorgungsleistungen aus den Erträgen des Vermögens finanzieren, sind die Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere hinsichtlich der Art des übertragenen Vermögens als Sonderausgaben abziehbar. Bei den Eltern liegen in gleicher Höhe steuerpflichtige sonstige Einkünfte vor.

Dafür sind jedoch häufig konkrete Vereinbarungen im Vermögensübergabevertrag erforderlich, z. B. auch für die Übernahme einer Pflegeverpflichtung. Enthält der Vertrag lediglich einen Passus wie „Hege und Pflege“, so stellt dies nur eine Umschreibung von Dienstleistungen dar, die grundsätzlich - mangels unmittelbarer Aufwendungen - keine steuerlich abziehbaren dauernden Lasten sind. Vertraglich vereinbarte persönliche Arbeitsleistungen können daher nicht als dauernde Lasten berücksichtigt werden.

Eine bei der Vermögensübergabe übernommene Pflegeverpflichtung kann aber als Sonderausgabe berücksichtigt werden, wenn bei ihrer Erfüllung Aufwendungen entstehen. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Verpflichtete die Pflege durch Dritte verrichten lässt und hierfür Aufwendungen trägt.

Hinweis: Abziehbare Aufwendungen liegen ebenfalls nicht vor, wenn der Vermögensübernehmer die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim trägt, der Übergabevertrag aber nur die Pflege im häuslichen Bereich vorsieht. Es sollten deshalb bereits im Vermögensübergabevertrag diesbezüglich klare Vereinbarungen getroffen werden.

Impressum

Herausgeber:
Dr. Langenmayr und Partner
Seidlstraße 30, 80335 München
Postfach 20 13 31, 80013 München
Telefon: 089 / 55 17 07 - 0
Fax: 089 / 55 17 07 - 49
www.dr-langenmayr.de
Ansprechpartner:
WP/StB Hermann Pointl
WP/StB Martin Sedlmeyr
Stand: 4. Dezember 2009